

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung

A. Problem und Ziel

Der Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) wurde 2008 als Folge der weltweiten Finanzkrise eingerichtet. Ziel war es, die Stabilität des deutschen Finanzsystems durch Kapitalmaßnahmen, Garantien und Risikoübernahmen für in Schieflage geratene Banken zu sichern. Zur Verwaltung und Überwachung des FMS wurde die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) errichtet.

Mit dem 2018 in Kraft getretenen FMSA-Neuordnungsgesetz wurden wesentliche Änderungen vorgenommen: Die Aufgaben der FMSA als nationale Abwicklungsbehörde wurden einschließlich Personal als operativ eigenständige Einheit in die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingegliedert. Die Aufgaben der FMSA im Zusammenhang mit der Verwaltung und Abwicklung des Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) wurden im Wesentlichen einschließlich Personal auf die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) übertragen. Die Rechtsaufsicht über die bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten und alle übrigen mit ihnen zusammenhängenden Aufgaben wurden nicht auf die Finanzagentur verlagert, sondern verblieben in der (Rest-)FMSA (vgl. hierzu BT-Drucksache 18/9530, S. 36 ff.). Die Finanzagentur wurde mit der Trägerschaft der FMSA beliehen, um die organisatorischen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der FMSA sicherzustellen.

Bei der Abwicklung der übernommenen Risikopositionen durch die Abwicklungsanstalten sind seit 2018 weitere erhebliche Fortschritte erzielt worden. Dies hat zu einer Verringerung der finanziellen Risiken und der Komplexität geführt, die auch in der Zukunft weiter voranschreiten wird. In der Folge sind auch in der FMSA nur noch sieben Personen beschäftigt, was – auch unter Berücksichtigung der langfristig notwendigen Aufrechterhaltung der operativen Stabilität der Aufgabenwahrnehmung – keine verwaltungsökonomisch sinnvolle Größenordnung für eine Bundesanstalt mehr darstellt. Hauptziel des Gesetzes ist es, den Abwicklungsfortschritten Rechnung zu tragen, Zuständigkeiten im Bereich Finanzmarktstabilisierung abschließend zu regeln und zu vereinfachen und die Effizienz zu steigern.

B. Lösung

Die FMSA wird aufgelöst. Die Rechtsaufsicht über die Abwicklungsanstalten wird unmittelbar dem Bundesministerium der Finanzen übertragen, das schon bisher für die Rechts- und Fachaufsicht über die FMSA und damit indirekt auch für die Rechtsaufsicht über die Abwicklungsanstalten zuständig ist. Alle übrigen Aufgaben, Rechte und Pflichten der FMSA und die Vertragsbeziehungen gehen auf die Finanzagentur als Rechtsnachfolgerin der FMSA über. Das angestellte Personal der FMSA geht auf die Finanzagentur über; die Funktion der Leitung der FMSA wird eingespart.

C. Alternativen

Eine Übertragung der Rechtsaufsicht über die Abwicklungsanstalten auf die Finanzagentur soll wie bisher nicht erfolgen, da es sich bei der Finanzagentur um eine privatrechtlich organisierte Stelle in Gestalt einer GmbH handelt (vgl. hierzu bereits BT-Drucksache 18/9530, S. 36 ff.).

Eine Beibehaltung der aktuellen Aufgabenzuordnung widerspräche dem Ziel, den Abwicklungsfortschritten Rechnung zu tragen. Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und des dazu nötigen institutionellen Wissens wäre wegen zu erwartender altersbedingter Abgänge und Fluktuation in einer Kleinstbehörde nicht gewährleistet.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Übernahme der Rechtsaufsicht durch das BMF erhöht sich der Abstimmungsaufwand mit der Finanzagentur und den Abwicklungsanstalten. Die Aufgabe wird allerdings ohne zusätzliches Personal übernommen, da im Gegenzug die institutionelle Aufsicht über die FMSA entfällt.

Bei der Finanzagentur sind aufgrund der zusätzlichen Aufgaben einmalige Umstellungen erforderlich. Durch die bisherige Trägerschaft über die FMSA, die enge Zusammenarbeit zwischen FMSA und Finanzagentur und die schon bestehende Eingliederung der FMSA in organisatorische Prozesse der Finanzagentur können die Aufgaben und das angestellte Personal der FMSA mit geringen Transaktionskosten übernommen werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 3 Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung
- Artikel 4 Änderung der FMSA-Kostenverordnung
- Artikel 5 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes

Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3a wird wie folgt gefasst:
„§ 3a Organisation und Aufgaben der Finanzagentur“.
 - b) Die Angabe zu § 3c wird wie folgt gefasst:
„§ 3c (weggefallen)“.
 - c) Nach der Angabe zu § 14d wird folgender Teil 5 eingefügt:
„Teil 5 Übergangsregelungen zur Auflösung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung
§ 14e Übergangsregelungen zur Auflösung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung“.
2. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 3a Organisation und Aufgaben der Finanzagentur“

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Anstalt“ durch die Wörter „Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH (Finanzagentur)“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „Alle übrigen“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
 - e) Absatz 2b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Rechtsverhältnisse der Anstalt“ durch die Wörter „Rechtsverhältnisse der nach § 3a in der bis zum ... geltenden Fassung [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] errichteten früheren Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung – FMSA (Anstalt)“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - f) In Absatz 2c werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.
 - g) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - h) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „und die Anstalt können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - i) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - j) Absatz 6a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und die Anstalt betreiben“ durch das Wort „betreibt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „und die Anstalt gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - k) Absatz 7 wird aufgehoben.
3. § 3b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung der Finanzagentur und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzagentur sowie die von der Finanzagentur im Zusammenhang mit den Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten Dritten dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens des Finanzsektors oder eines Dritten liegt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn ihre Tätigkeit bei der Finanzagentur beendet ist.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Anstalt“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt und werden die Wörter „im Fall der Anstalt insbesondere zur Aufsicht über“ durch die Wörter „zur Überwachung der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „und die Anstalt sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
4. § 3c wird aufgehoben.
5. § 3d wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „und der Anstalt“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „und der Anstalt“ und die Wörter „oder die Anstalt“ gestrichen.
6. § 3e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder der Anstalt“ gestrichen und werden die Wörter „können die Finanzagentur und die Anstalt“ durch die Wörter „kann die Finanzagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und die Anstalt können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und die Anstalt nach Absatz 1 verlangen können“ durch die Wörter „nach Absatz 1 verlangen kann“ ersetzt.
7. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „auf Vorschlag der Anstalt oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
8. In § 6a Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Anstalt“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur“ ersetzt.
9. § 8a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Anstalt kann“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen kann nach Anhörung der Finanzagentur“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 werden die Wörter „der Anstalt oder“ gestrichen.
 - cc) In Satz 8 werden die Wörter „der Anstalt“ durch die Wörter „des Bundes und des Fonds“ ersetzt.
 - dd) In Satz 9 werden die Wörter „Anstalt, die“ gestrichen.
 - ee) In Satz 10 werden die Wörter „der Anstalt,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium der Finanzen übt die Rechtsaufsicht über die Abwicklungsanstalten aus und stellt insbesondere sicher, dass die Abwicklungsanstalten die Vorgaben dieses Gesetzes und die Statuten der Abwicklungsanstalten einhalten. Alle übrigen Aufgaben im Rahmen der Überwachung der Abwicklungsanstalten nach diesem Gesetz werden von der Finanzagentur wahrgenommen. Darüber hinaus kann die Finanzagentur in Abstimmung mit den Abwicklungsanstalten Koordinationsaufgaben für die Abwicklungsanstalten übernehmen, insbesondere zu

Grundsätzen der Risikobewertung, zur Refinanzierung und zur marktschonenden Veräußerung übernommener Vermögenswerte; im Übrigen obliegt die Verwaltung der jeweiligen Aktiva der Abwicklungsanstalt. Der Sitz sowie das Nähere über die Aufgaben, die Organisation, die Vertretung, die Erstattung von Kosten, die Rechnungslegung und die Auflösung von Abwicklungsanstalten, einschließlich ihrer Überwachung wird durch gesonderte Statuten geregelt, die vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der jeweiligen Abwicklungsanstalt und nach Anhörung der Finanzagentur beschlossen werden; § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.“

- c) In Absatz 2a Satz 1 und 4 wird jeweils das Wort „Anstalt“ durch das Wort „Finanzagentur“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Anstalt“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur“ ersetzt.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 vor Nummer 1 sowie in Nummer 4 werden jeweils die Wörter „die Anstalt“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1a Satz 3 werden die Wörter „der Anstalt“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 werden die Wörter „der Anstalt“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen und der Finanzagentur“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 8 Satz 2 werden die Wörter „Die Anstalt kann“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen kann nach Anhörung der Finanzagentur“ ersetzt.
 - f) In Absatz 5a werden die Wörter „, welcher der Genehmigung durch die Anstalt bedarf,“ gestrichen.
 - g) In Absatz 8 Nummer 3 Satz 2 werden im ersten Halbsatz die Wörter „Für die Anstalt fasst der Leitungsausschuss“ durch die Wörter „Die Geschäftsführung der Finanzagentur fasst als Vertreterin des Fonds“ und werden im zweiten Halbsatz die Wörter „er ist“ durch die Wörter „sie ist“ ersetzt.
 - h) In Absatz 8a Nummer 1 wird das Wort „Anstalt“ durch die Wörter „Finanzagentur als Vertreterin des Fonds“ ersetzt.
 - i) In Absatz 8b Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Anstalt“ durch das Wort „Finanzagentur“ ersetzt.
10. § 10 Absatz 2d wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Vertreter der Anstalt im Zusammenhang mit den ihr nach § 8a übertragenen Aufgaben oder“ und werden die Wörter „der Anstalt oder“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Anstalt und die Finanzagentur können“ durch die Wörter „Finanzagentur kann“ ersetzt.
11. In § 10a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und Leitungsausschusses“ gestrichen.

12. In § 13 Absatz 1b Satz 4 werden die Wörter „der Anstalt“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur“ ersetzt.
13. In § 14b Absatz 2 wird die Angabe „§ 3a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3a Absatz 2b“ ersetzt.
14. Nach § 14d wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Teil 5 Übergangsregelungen zur Auflösung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung“.
15. Folgender § 14e wird eingefügt:

„§ 14e

Übergangsregelungen zur Auflösung der Anstalt

- (1) Die mit diesem Gesetz in der am 18. Oktober 2008 geltenden Fassung errichtete Finanzmarktstabilisierungsanstalt, die seit dem 23. Juli 2009 die Bezeichnung „Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung“ trägt, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2026 aufgelöst.
- (2) Die Finanzagentur führt nach Maßgabe dieses Gesetzes alle Aufgaben und Befugnisse der Anstalt fort, soweit diese nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes dem Bundesministerium der Finanzen übertragen worden sind.
- (3) Die Finanzagentur übernimmt im Rahmen der Auflösung der Anstalt alle noch bestehenden Rechte und Pflichten, Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse der Anstalt, soweit diese nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes dem Bundesministerium der Finanzen übertragen worden sind, und tritt hinsichtlich der übergehenden Rechte und Pflichten in allen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, an denen die Anstalt beteiligt ist, an deren Stelle. Absatz 5 bleibt unberührt.
- (4) Für im Rahmen der Auflösung übergehende Verbindlichkeiten der Anstalt haftet die Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt.
- (5) Die Finanzagentur tritt zum 1. Januar 2026 in die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen mit allen am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] Beschäftigten der Anstalt, deren Beschäftigungsverhältnis über den 31. Dezember 2025 fort dauert, ein. Die Beschäftigten werden von der Anstalt im Benehmen mit der Finanzagentur bis zum 31. Oktober 2025 schriftlich über die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs unterrichtet.
- (6) Die Regelungen zur Rechnungslegung der Anstalt nach § 3a Absatz 4 dieses Gesetzes und § 10 der Satzung der Anstalt, jeweils in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung, finden letztmalig für das Kalenderjahr 2025 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Rechnungslegung durch die Finanzagentur aufzustellen ist. Das uneingeschränkte Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs bleibt unberührt.
- (7) Das Recht der Anstalt zur Geltendmachung von Kostenerstattungen nach § 3e dieses Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung geht mit Auflösung der Anstalt auf die Finanzagentur über.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zum Übergang der Aufgaben der Anstalt und ihrer Rechte, Pflichten, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse zu erlassen.“

Artikel 2

Änderung des Kreditwesengesetzes

In § 9 Absatz 1 Nummer 19 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, werden die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung“ durch die Wörter „die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH in ihrer Funktion als Verwalterin des Finanzmarktstabilisierungsfonds nach § 3a Absatz 2 und 2a des Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung

Die Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung vom 21. Februar 2011 (BGBl. I S. 271), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. September 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 260) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der FMSA-Kostenverordnung

Die FMSA-Kostenverordnung vom 6. November 2015 (BGBl. I S. 1928), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Erstattung und Umlage von Kosten im Zusammenhang mit der Finanzmarktstabilisierung (FMS-Kostenverordnung – FMSKostV)“.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (Anstalt) oder die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) legen“ durch die Wörter „die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) legt“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „erstellen die Anstalt und“ durch das Wort „erstellt“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Leitungsausschuss“ durch die Wörter „die Finanzagentur“.
- 4. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „die Anstalt oder die Finanzagentur legen“ durch die Wörter „die Finanzagentur legt“ ersetzt.
- 5. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „Die Anstalt oder die Finanzagentur können“ durch die Wörter „Die Finanzagentur kann“ ersetzt.
- 6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Leitungsausschuss“ die Wörter „der früheren Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Kosten und Sachverhalte, die die Kalenderjahre bis einschließlich 2025 betreffen, gelten die Regelungen dieser Verordnung in der bis zum ... *[einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]* geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Regelung in den §§ 3a Absatz 2b, 14e Absatz 2, 3 und 7 des Stabilisierungsfondsgesetzes“.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem 2018 in Kraft getretenen FMSA-Neuordnungsgesetz sind die wesentlichen Aufgaben der 2008 eingerichteten Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA, nachfolgend auch Anstalt) einschließlich des überwiegenden Personals auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und auf die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) übergegangen. Die Rechtsaufsicht über die bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten und alle übrigen mit ihnen zusammenhängenden Aufgaben wurden nicht auf die Finanzagentur verlagert, sondern verblieben in der (Rest-)FMSA (vgl. hierzu BT-Drucksache 18/9530, S. 36 ff.). Die Finanzagentur wurde mit der Trägerschaft der FMSA beliehen, um die organisatorischen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der FMSA sicherzustellen.

Bei der Abwicklung der übernommenen Risikopositionen durch die Abwicklungsanstalten sind seit 2018 weitere erhebliche Fortschritte erzielt worden. Dies hat zu einer Verringerung der finanziellen Risiken und der Komplexität geführt, die auch in der Zukunft weiter voranschreiten wird. In der Folge sind auch in der FMSA nur noch sieben Personen beschäftigt, was – auch unter Berücksichtigung der langfristig notwendigen Aufrechterhaltung der operativen Stabilität der Aufgabenwahrnehmung – keine verwaltungsökonomisch sinnvolle Größenordnung für eine Bundesanstalt mehr darstellt. Hauptziel des Gesetzes ist es, den Abwicklungsfortschritten Rechnung zu tragen, Zuständigkeiten im Bereich Finanzmarktstabilisierung abschließend zu regeln und zu vereinfachen und die Effizienz zu steigern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die FMSA wird aufgelöst. Die Rechtsaufsicht über die Abwicklungsanstalten wird unmittelbar dem Bundesministerium der Finanzen übertragen, das schon bisher für die Rechts- und Fachaufsicht über die FMSA und damit indirekt auch für die Rechtsaufsicht über die Abwicklungsanstalten zuständig ist. Alle übrigen Aufgaben, Rechte und Pflichten der FMSA und die Vertragsbeziehungen gehen auf die Finanzagentur als Rechtsnachfolgerin der FMSA über. Das angestellte Personal der FMSA geht auf die Finanzagentur über; die Funktion der Leitung der FMSA wird eingespart.

III. Alternativen

Eine Übertragung der Rechtsaufsicht über die Abwicklungsanstalten auf die Finanzagentur soll wie bisher nicht erfolgen, da es sich bei der Finanzagentur um eine privatrechtlich organisierte Stelle in Gestalt einer GmbH handelt (vgl. hierzu bereits BT-Drucksache 18/9530, S. 36 ff.).

Eine Beibehaltung der aktuellen Aufgabenzuordnung widerspräche dem Ziel, den Abwicklungsfortschritten Rechnung zu tragen. Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und des dazu nötigen institutionellen Wissens wäre wegen zu erwartender altersbedingter Abgänge und Fluktuation in einer Kleinstbehörde nicht gewährleistet.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderungen des Stabilisierungsfondsgesetzes und des Kreditwesengesetzes aus Artikel 74 Abs. 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Die Kompetenz zur Aufhebung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ergibt sich aus § 3a Absatz 6 des Stabilisierungsfondsgesetzes.

Die Kompetenz zur Änderung der Verordnung über die Erstattung und Umlage von Kosten der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ergibt sich aus § 3f Absatz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Vorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die Auflösung der Anstalt und die Übertragung ihrer wesentlichen Aufgaben an die Finanzagentur werden Kosten in Höhe von 200.000 Euro eingespart und Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen realisiert.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Konstruktion der Trägerschaft der Finanzagentur über die Anstalt wird aufgehoben, was zu einer Rechtsvereinfachung führt. Insbesondere entfallen rechtliche Zweifelsfälle zur Anwendung von Regelungen, die für juristische Personen des öffentlichen Rechts wie der Anstalt gelten, obwohl für die Finanzagentur als Trägerin der Anstalt die für juristische Personen des privaten Rechts geltenden Regelungen Anwendung finden. Die nahezu vollständige Übertragung der Fachaufgaben der Anstalt auf die Finanzagentur führt zu einer Verwaltungsvereinfachung durch die damit leichter mögliche Anwendung einheitlicher Regelungen und Prozesse, die Steuerung eines einheitlichen Personalkörpers und die Sicherung der operativen Stabilität und des institutionellen Wissens in Bezug auf die bisherigen Aufgaben der Anstalt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Durch die Einsparungen von langfristigen Ausgaben leistet der Vorschlag einen potentiellen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 8 „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Abgesehen vom Erfüllungsaufwand kommt es zu keinen zusätzlichen Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Es besteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Veränderungen bei der Finanzagentur in der Höhe von geschätzten 24.700 Euro oder alternativ 50 Personentage Umsetzungsaufwand bei der Finanzagentur.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen weder direkte noch indirekte Kosten, da weder direkt noch indirekt kostentreibende Pflichten statuiert werden. Kostenerstattungen der Maßnahmenempfänger und Abwicklungsanstalten für Verwaltungskosten in Bezug auf die bisherigen Aufgaben der Anstalt sind künftig auch hinsichtlich der der Finanzagentur entstehenden Kosten an den Bund zu entrichten. Verwaltungskosten für von der Anstalt auf das Bundesministerium der Finanzen übergehende Aufgaben werden nicht umgelegt.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern ergeben sich nicht.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzentwurfs und eine Evaluierung sind nicht sinnvoll, da die Auflösung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung einmalig und abschließend geregelt wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Anpassung der Inhaltsübersicht an die neue Überschrift des § 3a.

Zu Buchstabe b

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Aufhebung des § 3c.

Zu Buchstabe c

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung eines neuen Teils von Abschnitt 1 und eines neuen § 14e mit Übergangsvorschriften zur Auflösung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (Anstalt).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Anpassung der Überschrift infolge der Auflösung der Anstalt.

Zu Buchstabe b

Mit Auflösung der Anstalt wird die bisherige Regelung gegenstandslos.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Auflösung der Anstalt, konkret um einen Verweis auf die in § 8a geregelten neuen Aufgaben der Finanzagentur.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Auflösung der Anstalt wird die bisherige Regelung (Unterstützung der Anstalt durch die Finanzagentur) gegenstandslos.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung. Die Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen bezieht sich mit Auflösung der Anstalt auch auf die von dieser auf die Finanzagentur übergehenden Aufgaben.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Auflösung der Anstalt: Mit Auflösung der Anstalt ist im Hinblick auf die Übernahme der Rechte und Pflichten, Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse der Anstalt durch die Finanzagentur – soweit sie die auf sie übergehenden Aufgaben betreffen – auf die frühere Fassung des Gesetzes (Einrichtung der Anstalt) zu verweisen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Auflösung der Anstalt wird der bisherige Satz 2 gegenstandslos.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe f

Absatz 2c regelt den Übergang von vor 2018 in der Anstalt beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf die Finanzagentur zum 1. Januar 2018. Die Regelungen zur Unterrichtung der betroffenen Beschäftigten und zu ihren Widerspruchsmöglichkeiten in den bisherigen Sätzen 3 bis 5 ist gegenstandslos, da der Übergang dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits stattgefunden hat.

Zu Buchstabe g

Mit Auflösung der Anstalt werden die bisherigen Absätze 3 und 4 (Definition Leitungsausschuss der Anstalt; Rechnungslegung der Anstalt) gegenstandslos. Durch die Schaffung einer Übergangsregelung in Nummer 15 (§ 14e Absatz 6) wird die bisherige Regelung in Absatz 4 für das Kalenderjahr 2025 (mithin im Kalenderjahr 2026) letztmalig angewendet.

Zu Buchstabe h

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit Auflösung der Anstalt wird der bisherige Satz 2 gegenstandslos.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Verweis auf die Anstalt ist mit deren Auflösung gegenstandslos und wird gestrichen.

Zu Buchstabe i

Mit der Auflösung der Anstalt wird die bisherige Regelung (Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Satzung der Anstalt) gegenstandslos.

Zu Buchstabe j

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Verweis auf die Anstalt ist mit deren Auflösung gegenstandslos und wird gestrichen; der Satz wird sprachlich angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Verweis auf die Anstalt ist mit deren Auflösung gegenstandslos und wird gestrichen; der Satz wird sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe k

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstaben i (Streichung der Verordnungsermächtigung).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Verweise auf die Anstalt bzw. ihren Leitungsausschuss werden gestrichen und die Regelung der Übersicht halber ohne sonstige inhaltliche Änderung neu gefasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verweise auf die Anstalt bzw. ihren Leitungsausschuss werden gestrichen und sprachliche Folgeanpassungen vorgenommen. Das Bundesministerium der Finanzen wird wegen und im Rahmen seiner künftigen Aufgabe als Rechtsaufsicht über die Abwicklungsanstalten in den Informationsaustausch mit einbezogen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen.

Zu Nummer 4

Mit der Auflösung der Anstalt wird die bisherige Regelung (Rechtsstellung der Mitglieder des Leitungsausschusses) gegenstandslos.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Verweise auf die Anstalt werden gestrichen.

Zu Buchstabe b

Die Verweise auf die Anstalt werden gestrichen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Verweise auf die Anstalt werden gestrichen und der Satz grammatikalisch angepasst. Durch die Schaffung einer Übergangsregelung in Nummer 15 (§ 14e Absatz 7) wird der Übergang von bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Ansprüchen der Anstalt auf die Finanzagentur sichergestellt.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen und der Satz grammatikalisch angepasst.

Zu Buchstabe c

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen und der Satz grammatikalisch angepasst.

Zu Nummer 7

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen.

Zu Nummer 8

Über eine Garantieübernahme würde in Zukunft anstelle der Anstalt das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur entscheiden. Da es sich bei der Finanzagentur um eine GmbH handelt, erfolgt keine Übertragung der Aufgabe auf sie. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Möglichkeit, auf Antrag teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten, wird von der Anstalt auf das Bundesministerium der Finanzen übertragen, das hierbei nach Anhörung der Finanzagentur handeln würde. Da es sich bei der Finanzagentur um eine GmbH handelt, erfolgt keine Übertragung der Aufgabe auf sie. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen und der Satz grammatikalisch angepasst. Die Abwicklungsanstalten haben künftig auch die Kosten für die von der Finanzagentur übernommenen Aufgaben der Anstalt an den Bund zu erstatten. Verwaltungskosten, die dem Bundesministerium der Finanzen für die ihm übertragenen bisherigen Aufgaben der Anstalt entstehen, werden nicht weiterbelastet.

Zu Doppelbuchstabe cc

In der Vorschrift zur Vermögensseparierung wird der Verweis auf die Anstalt gestrichen und durch eine Vorschrift zur Separierung des Vermögens vom Fonds ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen und der Satz grammatikalisch angepasst.

Zu Doppelbuchstabe ee

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen.

Zu Buchstabe b

In diesem Absatz wird die Aufsicht über die Abwicklungsanstalten neu geregelt. Dem Bundesministerium der Finanzen wird die Rechtsaufsicht sowie die Zuständigkeit für den Erlass und die Änderungen der Statuten der Abwicklungsanstalten übertragen, da die Übertragung dieser Aufgaben auf die Finanzagentur als GmbH mglw. staatsorganisatorisch problematisch wäre. Alle übrigen Koordinations- und Überwachungsaufgaben über die Abwicklungsanstalten werden künftig von der Finanzagentur wahrgenommen. Dies umfasst insbesondere das Zustimmungserfordernis zur Bestellung von Leitungspersonen (Buchstabe c), die Genehmigung von Abwicklungsplänen sowie zustimmungspflichtigen Maßnahmen/Geschäften der Abwicklungsanstalten, Analyse- und Bewertungsaufgaben (z. B. zur Portfolioentwicklung), die Begleitung von strategischen Projekten der Abwicklungsanstalten, die Informationsaufbereitung und -bereitstellung für das Bundesministerium der Finanzen, den Lenkungsausschuss und Gremien des Deutschen Bundestages und weitere Aufgaben, die dem Fonds oder der Finanzagentur nach den Statuten der Abwicklungsanstalten übertragen worden sind oder noch übertragen werden. Die Statuten der Abwicklungsanstalten müssen nach Verabschiedung des Gesetzes angepasst werden und dabei insbesondere auch um Regelungen ergänzt werden, die den Informationsfluss von den Abwicklungsanstalten an das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen von dessen Funktion als Rechtsaufsicht festschreiben.

Zu Buchstabe c

Die Aufgabe der Zustimmung zur Errichtung von Leitungsgremien und der Bestellung von Leitungspersonen geht von der Anstalt auf die Finanzagentur über.

Zu Buchstabe d

Über die Errichtung einer Abwicklungsanstalt zur Übernahme von Risikopositionen oder nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen würde in Zukunft anstelle der Anstalt das Bundesministerium der Finanzen entscheiden. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Nummer 1: Es handelt sich um eine Folgeänderungen zu Buchstabe b: Die näheren Bedingungen für die Errichtung von Abwicklungsanstalten würden statt von der Anstalt künftig durch das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur festgelegt. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich.

Zu Nummer 4: Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b: Die Entscheidung obläge künftig anstelle der Anstalt dem Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b: Die Festsetzung obläge künftig anstelle der Anstalt dem Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b: Die Offenlegungspflicht der übertragenden Gesellschaft bestünde künftig gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen und gegenüber der Finanzagentur. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b: Die Entscheidung über Bedingungen obläge künftig anstelle der Anstalt dem Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur.

Zu Buchstabe f

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen. Über aufsichtsrechtliche Erleichterungen entscheidet künftig allein die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Zu Buchstabe g

Die Aufgabe geht vom Leitungsausschuss der Anstalt auf die Geschäftsführung der Finanzagentur über. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich.

Zu Buchstabe h

Die Aufgabe geht von der Anstalt auf die Finanzagentur über. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich.

Zu Buchstabe i

Die Aufgabe geht von der Anstalt auf die Finanzagentur über. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Teilnahme von Vertretern der Anstalt an Sitzungen von Aufsichtsorganen und ihrer Ausschüsse sowie als Sachverständige oder

Auskunftspersonen im Sinne von § 109 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes gehen von der Anstalt auf die Finanzagentur über.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen und der Satz grammatikalisch angepasst.

Zu Nummer 11

Der Verweis auf den Leitungsausschuss wird mit der Auflösung der FMSA überflüssig.

Zu Nummer 12

Die Entscheidung über die nachträgliche Übertragung von Risikopositionen auf Abwicklungsanstalten läge künftig beim Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Finanzagentur anstelle der Anstalt. Da es sich bei der Finanzagentur um eine GmbH handelt, erfolgt keine Übertragung der Aufgabe auf sie. Die Berichtigung ist allerdings rein rechtstechnischer Natur als Folge der Auflösung der Anstalt; neue Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen sind nach § 13 Absatz 1 seit 2016 nicht mehr möglich und frühere Maßnahmenempfänger können keine Risikopositionen mehr auf die bestehenden Abwicklungsanstalten übertragen.

Zu Nummer 13

Mit der Auflösung der Anstalt wird die bisherige steuerliche Regelung gegenstandslos. Da jedoch § 14d Satz 2 auf § 14b Absatz 2 verweist und § 3a Abs. 1 aufgehoben wird, wird das Ziel des Verweises auf den Begriff „Anstalt“ angepasst (Folgeänderung).

Zu Nummer 14

Die Übergangsregelungen stellen inhaltlich eine neue Einheit dar, die daher mit einer neuen Teilüberschrift gekennzeichnet wird. Sie beziehen sich nur auf den Abschnitt 1 des Gesetzes (Finanzmarktstabilisierung) und werden daher an dessen Ende eingefügt.

Zu Nummer 15

Zu Absatz 1: Mit dieser Übergangsvorschrift wird rechtlich die Auflösung der Anstalt zum 1. Januar 2026 vollzogen.

Zu Absatz 2: Mit dieser Übergangsvorschrift wird der Übergang aller Aufgaben und Befugnisse der Anstalt auf die Finanzagentur geregelt, soweit diese nicht nach Maßgabe des Gesetzes auf das Bundesministerium der Finanzen übergehen.

Zu Absatz 3: Zur Sicherung der Rechtssicherheit und der Kontinuität aller Prozesse wird die Übernahme aller Rechte und Pflichten, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnissen sowie der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren der Anstalt durch die Finanzagentur geregelt, soweit diese nicht nach Maßgabe des Gesetzes auf das Bundesministerium der Finanzen übergehen.

Zu Absatz 4: Diese Auffangklausel trägt dem Umstand Rechnung, dass Aufgaben einer Bundesanstalt auf die Finanzagentur als privatrechtlich organisierte juristische Person übergehen.

Zu Absatz 5: Mit dieser Übergangsvorschrift wird der Übergang aller am 31. Dezember 2025 verbliebenen Beschäftigten der Anstalt auf die Finanzagentur mit Wirkung vom 1. Januar 2026 geregelt.

Zu Absatz 6: Um einen transparenten und rechtssicheren Übergang sicherzustellen, finden die Regelungen zur Rechnungslegung der Anstalt in Gesetz und Satzung letztmalig für das Kalenderjahr 2025 (mithin bis zur Erstellung der Haushaltsrechnung im Kalenderjahr 2026) Anwendung, wobei mit Inkrafttreten des Gesetzes dafür die Finanzagentur verantwortlich wird.

Zu Absatz 7: Das Recht zur Geltendmachung etwaiger bis zum Inkrafttreten des Gesetzes entstandener Ansprüche auf Kostenerstattung geht mit Auflösung der Anstalt auf die Finanzagentur über.

Zu Absatz 8: Weitere Details der Übertragung können – soweit erforderlich – durch eine begleitende Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Auflösung der Anstalt: Mit Übergang von Aufgaben der Anstalt auf die Finanzagentur wird eine Informationsweitergabe durch die in § 9 Absatz 1 Satz 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes benannten Personen an die Finanzagentur im Rahmen der der Finanzagentur im Stabilisierungsfondsgesetz zugewiesenen Aufgaben vom Verbot des unbefugten Offenbarens oder Verwertens im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ausgenommen. Diese Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht erfolgt spiegelbildlich zur Regelung in § 3b Absatz 4 des Stabilisierungsfondsgesetzes.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung)

Mit der Auflösung der FMSA wird die bisherige Satzung gegenstandslos und ist aufzuheben.

Zu Artikel 4 (Änderung der FMSA-Kostenverordnung)

Zu Nummer 1

Mit der Auflösung der Anstalt wird die Umbenennung der Verordnung notwendig, um eine nicht mehr passende Bezeichnung zu vermeiden.

Zu Nummer 2

Die Verweise auf die Anstalt werden gestrichen und Satz 2 grammatikalisch angepasst.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf den Leitungsausschuss der Anstalt wird gestrichen; die Aufgabe der Festlegung der Kostenpauschalen wird künftig von der Finanzagentur wahrgenommen.

Zu Nummer 4

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen und der Satz grammatikalisch angepasst.

Zu Nummer 5

Der Verweis auf die Anstalt wird gestrichen und der Satz grammatikalisch angepasst.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Da die Regelung auf frühere Entscheidungen des Leitungsausschusses verweist, muss wegen der Streichung der Legaldefinition des Leitungsausschusses in § 3a Absatz 3 Stabilisierungsfondsgesetz (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe g) auf die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fassung verwiesen werden.

Zu Buchstabe b

Der angefügte Absatz regelt spiegelbildlich zur Übergangsvorschrift in § 14e Absatz 7 (siehe Artikel 1 Nummer 15), dass für bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehende Kosten und Sachverhalte die bis dahin geltende Fassung der Verordnung maßgeblich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufgabe der Festlegung der Kostenpauschalen von der Finanzagentur wahrgenommen wird, die alle Aufgaben, Befugnisse, Rechte, Pflichten und Verträge der Anstalt übernimmt, soweit diese nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes auf das Bundesministerium der Finanzen übergehen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft; die Anstalt wird mit Wirkung zum 1. Januar 2026 aufgelöst.